

99010020001021, 99010020001021

# Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Ausbildung beantragen

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214147369/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001021, 99010020001021
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Ausbildung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Ausbildung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthalt nach Ausbildung, Arbeitserlaubnis, Arbeitsgenehmigung, Arbeitsplatzsuche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16.html</a>
Teaser	Wenn Sie Ihre Ausbildung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben und einen Ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz suchen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie erfolgreich eine schulische oder betriebliche Ausbildung abgeschlossen haben, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen für höchstens 12 Monate im direktem Anschluss an Ihre bisherige Ausbildung erteilt. Damit ist es möglich, einen Ihrer Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz zu finden. Ziel der Suche kann auch eine selbständige Tätigkeit sein. Diese Aufenthaltserlaubnis erlaubt uneingeschränkt die Erwerbstätigkeit.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gültiger Reisepass oder Passersatz</li> <li>• Aktuelles biometrisches Foto</li> <li>• Visum, soweit erforderlich</li> <li>• Nachweise zum Lebensunterhalt (zum Beispiel Verpflichtungserklärung, Sperrkonto bei einer Bank, Nachweise über das Einkommen der Eltern oder</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Ähnliches)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mietvertrag</li> <li>• Nachweis über Ihre Krankenversicherung</li> </ul> <p>Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weitere Unterlagen anfordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.</li> <li>• Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.</li> <li>• Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</li> <li>• Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, welche sie in Deutschland absolviert haben.</li> <li>• Sie suchen einen, Ihrer Qualifikation entsprechenden, Arbeitsplatz.</li> <li>• Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.</li> </ul>
Kosten	<p>Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.</li> <li>• Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

anbietet.

- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins wird Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise werden geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
- Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.

## Bearbeitungsdauer

Etwa sechs bis acht Wochen

## Frist

- Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis oder – wenn Sie sich in Deutschland rechtmäßig ohne Visum aufhalten – innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise beantragt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal 12 Monate erteilt.
- Klagefrist: 1 Monat

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann Klage vor dem, im Bescheid genannten, Gericht erhoben werden.

## Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Modul	Sachverhalt
	<p>Erteilung zur Arbeitsplatzsuche nach schulischer oder betrieblicher Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck der Aufenthaltserlaubnis ist die Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Erwerbstätigkeit) die der erworbenen Qualifikation entspricht</li> <li>• im direktem Anschluss an die Ausbildung</li> <li>• maximal 12 Monate gültig</li> <li>• berechtigt zur Erwerbstätigkeit</li> <li>• Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde.
Formulare	<p>Formulare: Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten</p> <p>Onlineverfahren vereinzelt möglich</p> <p>Schriftform erforderlich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: ja</p>
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Ausbildung beantragen, Apply for a residence permit to look for a job after completing training